



Gemeinde Hitzkirch

Feuerwehrverordnung der Feuerwehr Hitzkirch plus

vom 27. November 2025

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. f und 25 Abs. 4 Gemeindeordnung sowie Art. 4 Abs. 1 Feuerwehrrglement und auf Antrag der Feuerwehrkommission der Feuerwehr Hitzkirch plus erlässt der Gemeinderat Hitzkirch nachfolgende Verordnung für die Feuerwehr Hitzkirch plus:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Feuerwehrverordnung regelt zusätzlich zum Gemeindevertrag mit der Gemeinde Ermensee und dem Feuerwehrrglement der Feuerwehr Hitzkirch plus die Organisation der Feuerwehr Hitzkirch plus.
- ² Für die Ortsteile Mosen und Altwis gelten die Bestimmungen der RegioWehr Aesch (Vertrag und Reglement).
- ³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung kennt, ist die Organisationsverordnung der Gemeinde Hitzkirch sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verordnung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit konsequent in männlicher Form abgefasst, ist jedoch auch auf die weibliche Form anwendbar.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Organisation der Feuerwehr und die Beförderungen der Kader richten sich nach dem Gemeindevertrag und dem Feuerwehrrglement.
- ² Das Organigramm für das kommende Kalenderjahr wird jeweils an der letzten Jahressitzung der Feuerwehrkommission von dieser beschlossen. Die Beförderungskompetenzen des Gemeinderates bleiben vorbehalten.
- ³ Die Feuerwehr Hitzkirch plus kennt für jede Offiziers- und höhere Unteroffiziers-Funktion sowie für verschiedene technische Chargen je ein Pflichtenheft. Diese Pflichtenhefte werden von der Feuerwehrkommission erlassen.

Art. 3 Technische Einsätze

- ¹ Als „technische Einsätze“ gelten Einsätze der Feuerwehr, die nicht im Kernauftrag der Feuerwehr im Sinne der Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss Feuerschutzgesetz (FSG) enthalten sind. Als technische Einsätze in dem Sinne gelten etwa Öl- und Chemiewehreinsätze, Güllenunfälle, Fahrzeugbrände, Verkehrsunfälle, Wasserleitungsbrüche. Im Zweifelsfall entscheidet die Feuerwehrkommission darüber, ob ein technischer Einsatz vorliegt.

II. Entschädigungen an Feuerwehrangehörige

Art. 4 Sold

¹ Für alle Dienstleistungen wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausgerichtet. Dauert die Dienstleistung länger als eine Stunde, wird viertelstundenweise besoldet. Angebrochene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunden angerechnet.

² Es werden folgende Soldansätze abgerechnet:

a. Ausbildungsdienst

(Übungen, Instruktionen, Lektionen, Inspektionen, Rapporte)

- Offiziere	Fr. 23.00 / Stunde
- Höhere Unteroffiziere	Fr. 23.00 / Stunde
- Unteroffiziere	Fr. 23.00 / Stunde
- Soldaten	Fr. 20.00 / Stunde
- Off / Uof Instruktionszulage	Fr. 0.00 / Stunde
- Ganztägige Kurse	Fr. 200.00 / Tag
- Halbtägige Kurse	Fr. 100.00 / Halbtage

b. Einsätze

- Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss FSG, Wach- und Bereitschaftsdienst, Runden- und Kontrolldienst	Fr. 50.00 / 1. Stunde Fr. 25.00 / jede weitere Stunde
- Technische Einsätze	Fr. 30.00 / Stunde

c. Pikettdienst

- Offizier, die ganze Woche 24 Stunden pro Tag	Fr. 75.00 / Tag
- Offizier, nur tagsüber, ohne Wochenende	Fr. 40.00 / Tag
- Offizier, nur nachts, mit ganzem Wochenende	Fr. 50.00 / Tag
- Mannschaft (nur nachts und ganzes Wochenende) Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen, werden zusätzlich je mit Fr. 25.00 entschädigt.	Fr. 100.00 / Woche

d. Arbeiten ausserhalb aufgebotener Dienste

- Unterhalts- und Retablierungsarbeiten, die nicht unmittelbar an eine Übung oder einen Einsatz anschliessen	Fr. 35.00 / Stunde
- Administrative Arbeiten	Fr. 35.00 / Stunde
- Feuerpolizeiliche Kontrollen ausserhalb der Arbeitszeit	Fr. 35.00 / Stunde
- Vorbereitungsarbeiten, die nicht unter "Ausbildungsdienste" fallen,	Fr. 35.00 / Stunde
- Dienstleistungen als Hilfspersonal bei Instruktionen und speziellen Anlässen	Fr. 35.00 / Stunde
- Einsätze ausserhalb des Einsatzbereichs der Feuerwehr Gegenstände von hohen Gebäuden entfernen usw.	Fr. 35.00 / Stunde

³ "Arbeiten ausserhalb aufgebotener Dienste" gemäss vorstehendem Buchstaben d werden nur entschädigt, wenn ein klarer Auftrag des Kommandanten vorliegt.

Art. 5 Entschädigungspauschalen

- ¹ Die Tätigkeiten richten sich – soweit sie sich nicht ohnehin aus übergeordnetem Recht ergeben – nach den Pflichtenheften gemäss Art. 2 Abs. 3 dieser Verordnung.
- ² Soweit Funktionen bzw. Tätigkeiten aufgeteilt werden, bestimmt die Feuerwehrkommission die Aufteilung der Entschädigungspauschalen.
- ³ Mit den Entschädigungspauschalen werden alle Leistungen (inkl. Spesen) ausserhalb der Übungen und Einsätze abgegolten.
- ⁴ Das Retablieren nach Einsätzen ist für die Feldweibel und die Materialwarte separat zu besolden, diese Arbeiten sind in den Entschädigungspauschalen nicht berücksichtigt.
- ⁵ Der AS - Gerätewart wird mit einer Grundpauschale pro Atemschutzgerät entschädigt. Der zeitliche Aufwand für das Retablieren und das Prüfen nach Übungen und Einsätzen wird mit Einsatzsold abgegolten.
- ⁶ Als Gruppenführer mit speziellen Aufgaben gelten z.B. Chef Elektro, Chef Verkehr und weitere gemäss Organisationsbeschluss der Feuerwehrkommission.
- ⁷ Es gelten folgende jährlichen Entschädigungspauschalen:

- Kommandant	100%	Fr. 13'000.00
- Kommandant-Stellvertreter	28%	Fr. 3'640.00
- Ausbildungsoffizier	36%	Fr. 4'680.00
- Chef eines Zuges	16%	Fr. 2'080.00
- Chef Atemschutz	24%	Fr. 3'120.00
- Chef Atemschutz Stellvertreter	14%	Fr. 1'820.00
- Chef Maschinisten	12%	Fr. 1'560.00
- Chef Maschinisten Stellvertreter	6%	Fr. 780.00
- Chef Spezialisten	12%	Fr. 1'560.00
- Chef Gerätewart	8%	Fr. 1'040.00
- Chef Absturzsicherung	8%	Fr. 1'040.00
- Chef Fahrverantwortlicher	24%	Fr. 3'120.00
- Chef Führungsunterstützung	8%	Fr. 1'040.00
- Offiziere ohne besondere Aufgaben	4%	Fr. 520.00
- Feldweibel Magazin Hitzkirch (35%)	40%	Fr. 5'200.00
- Feldweibel Magazin Müswangen	14%	Fr. 1'820.00
- Fourier	36%	Fr. 4'680.00
- Gruppenführer mit speziellen Aufgaben	8%	Fr. 1'040.00

Art. 6 Entschädigung der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Entschädigung der Feuerwehrkommission erfolgt nach der allgemeinen Ordnung der Gemeinde Hitzkirch für die Entschädigung von Kommissionsarbeiten. Die Feuerwehreingeteilten, die Kommissionsentschädigungen erhalten, erhalten diese zusätzlich zu den vorgenannten Besoldungen und Entschädigungen gemäss Art. 4 und 5.

III. Rechnungsstellung an Dritte

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr Hitzkirch plus stellt dem Verursacher die erbrachten Leistungen im Rahmen eines technischen Einsatzes in Rechnung. Über Ausnahmen von der Rechnungsstellung und den Erlass von gestellten Rechnungen entscheidet der Kommandant.
- ² Ist der Verursacher unbekannt, entscheidet der Kommandant über die Ermittlung (und deren allfällige Einstellung) des Verursachers.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr direkt an den Dritten. Die Entgelte fliessen in die ordentliche Feuerwehrrechnung.

Art. 8 Ansätze

- ¹ Es werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:
 - a. Mannschaft
 - Feuerwehreingeteilte, pro Person Fr. 80.00 / Stunde
 - b. Fahrzeuge / Maschinen / Geräte
 - Einsatzfahrzeug über 10 t Fr. 200.00 pauschal
 - Einsatzfahrzeug 3.5 t bis 10 t Fr. 140.00 pauschal
 - Einsatzfahrzeug bis 3.5 t Fr. 80.00 pauschal
 - Motorspritze Fr. 120.00 pauschal
 - Anhänger Fr. 80.00 pauschal
 - Aggregate / Pumpen / Wassersauger Fr. 80.00 pauschal
 - Wärmebildkamera Fr. 30.00 pauschal
 - Bei ausserordentlichen Einsätzen können die Ressourcen pro Stunde (mit obgenannten Ansätzen) in Rechnung gestellt werden.
 - c. Material
 - Schnellsperren / Gittersperren / Bachsperren Fr. 10.00 / Meter
 - Ölbinder Strasse oder Wasser Fr. 50.00 / Sack
 - d. Verpflegung nach Aufwand
 - e. Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage pauschal Fr. 1'400.00 / Alarm
- ² Als Verpflegungsaufwand gemäss Abs. 1 lit. d werden die finanziellen Aufwendungen für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Feuerwehreingeteilten gemäss Anordnung des Einsatzleiters in Rechnung gestellt.
- ³ Die Entschädigung gemäss Abs. 1 lit. e erfolgt für Fehlalarme infolge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben.

IV. Entschädigungen an Dritte

Art. 9 Entschädigungen an Dritte

- ¹ Arztkosten für Tauglichkeitsuntersuchungen, Atemschutzuntersuchungen und weitere Spezialuntersuchungen werden gemäss TARMED entschädigt.

V. Bussen

Art. 10 Zuständigkeit

- ¹ Die Disziplinarordnung richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.
- ² Die Ordnungsbusse für das unentschuldigte Fernbleiben von einer obligatorischen Übung beträgt Fr. 40.00 und wird vom Kommandanten direkt in Rechnung gestellt. Im Zweifelsfalle verfügt die Feuerwehrkommission.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechtes, Übergangsbestimmungen

- ¹ Die vorliegende Feuerwehrverordnung ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 22. August 2024.

Art. 12 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende Verordnung wird mit Beschluss des Gemeinderates auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- ² Sie kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert werden. Änderungen müssen traktandiert sein.

Hitzkirch, 27. November 2025


David Affentranger
Gemeindepräsident


Benno Felder
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
Hitzkirch